

Nr 559 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lauten die Z 12 bis 18:

" 12.	dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg	14.145,60 €
13.	einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einer Bürgermeister-Stellvertreterin der Stadt Salzburg	12.431,00 €
14.	einem Stadtrat oder einer Stadträtin der Stadt Salzburg	11.145,00 €
15.	einem oder einer Klubvorsitzenden im Gemeinderat der Stadt Salzburg, der bzw die Mitglied des Stadtsenates ist	6.429,80 €
	ansonsten	5.572,50 €
16.	einem Mitglied des Stadtsenates, das nicht unter Z 4 fällt, und einem oder einer Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates der Stadt Salzburg	3.257,80 €
17.	einem Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg, das nicht unter die Z 1 bis 5 fällt	2.400,50 €
18.	einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl	
	von über 13.000	7.024,90 €
	von 11.001 bis 13.000	6.770,60 €
	von 9.001 bis 11.000	6.420,90 €
	von 7.001 bis 9.000	5.986,50 €
	von 5.001 bis 7.000	5.615,60 €
	von 3.001 bis 5.000	5.191,90 €

von 2.001 bis 3.000	4.556,20 €
von 1.001 bis 2.000	3.920,40 €
bis 1.000	3.073,60 €"

1.2. Abs 4 lautet:

"(4) Für die Einwohnerzahl der Gemeinden (Abs 1 Z 18) ist die Anzahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde zum 1. Jänner des Jahres maßgeblich, das dem Jahr vorangeht, in dem der Bezug gebührt."

2. Im § 10 Abs 2 wird im ersten Satz der Betrag "600 €" durch den Betrag "720 €" ersetzt.

3. § 19 Abs 8 lautet:

"(8) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung der Bezüge der im § 4 Abs 1 Z 1 bis 10, 19 und 20 bezeichneten Organe entfällt bis 31. Dezember 2015. Als Grundlage für die Anpassung ab dem 1. Jänner 2016 gelten die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998."

4. Nach § 19 wird angefügt:

"§ 20

Die §§ 4 Abs 1 und 4, 10 Abs 2 und 19 Abs 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Salzburger Bezügegesetzes 1998 hat zwei Hauptpunkte zum Inhalt, nämlich

- das weitere Aufschieben der Bezugsanpassung für die 'Landespolitiker' um eineinhalb Jahre bis 1. Jänner 2016 und
- die Anpassung der Bezüge der 'Gemeindepolitiker' zum 1. Juli 2014.

Gleichzeitig soll der Höchstbetrag für den Sachbezug Benutzung des Dienstwagens zu anderen als dienstlichen Zwecken (§ 10 Abs 2 Bezügegesetz 1998) von 600 auf 720 € erhöht werden.

Die nächste Anpassung der Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie des Landesrechnungshofdirektors, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg ist nach geltendem § 19 Abs 8 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 für den 1. Juli 2014 vorgesehen. Angesichts der budgetären Enge des Landes, die vielfache kostenmindernde Maßnahmen notwendig macht, soll auch bei den Bezügen der politischen Mandatare gespart werden. Die dazu geplante Maßnahme bewirkt, dass die davon erfassten Bezüge weiterhin auf dem Niveau vom 1. Juli 2008 gemäß der Verordnung LGBl Nr 69/2008 unverändert bleiben.

Gemäß dem 2. Satz des geltenden § 19 Abs 8 Bezügegesetz 1998 gelten für die Anpassung der Bezüge der Bürgermeister aller Gemeinden des Landes und anderer politischer Mandatare der Stadt Salzburg die Bezüge, wie sie in der eben zitierten Verordnung aus 2008 festgelegt worden sind. Die zwischenzeitlichen Erhöhungen der Bezüge der Gemeindeorgane durch das Gesetz LGBl Nr 69/2010 (ab 1.7.2010) und Nr 22/2011 (ab 1.1.2011) sowie die Verordnung LGBl Nr 1/2012 (ab 1.1.2012) müssten daher bei der verordnungsweisen Anpassung zum 1. Juli 2014 unberücksichtigt bleiben. Dies war nicht die Absicht eines erst im Plenum des Landtages eingebrachten und beschlossenen Abänderungsantrages gegenüber der Regierungsvorlage Nr 114 Blg LT 14. GP 5. Sess zu § 19 Abs 8 Bezügegesetz 1998. Das Gesetzesvorhaben enthält daher die Anpassung der Bezüge der Bürgermeister usw um 2,4 % entsprechend dem vom Präsidenten des Rechnungshofes kundgemachten Anpassungsfaktor von 1,024 für das Jahr 2014. Die Anpassung durch den Gesetzgeber selbst – in Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Änderungen ohne zusätzlichen Aufwand – erspart den Verwaltungsaufwand, der mit einer Anpassung durch Verordnung der Landesregierung verbunden wäre.

Weiters wird ein Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes im Begutachtungsverfahren betreffend die Maßgeblichkeit aktuellerer Gemeindeeinwohnerzahlen für die Bezugshöhe der Bürgermeister aufgegriffen (zum Näheren siehe die Ausführungen unter Pkt 5).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 sowie 115 Abs 2 erster Satz B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Gemäß § 2 Abs 1 lit b und c S.BG 1998 besteht der Anspruch auf monatliche Bezüge für die Mitglieder des Stadtratskollegiums und die anderen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg gegenüber der Stadt Salzburg und für die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes gegenüber der jeweiligen Gemeinde. Die Bezüge der Bürgermeister der Gemeinden des Landes und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg werden ab dem 1. Juli 2014 um 2,4 % erhöht. Dementsprechend erhöhen sich auch die Aufwände der Stadt Salzburg und der anderen Gemeinden des Landes.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wies auf die Bezügeerhöhung für Bundesorgane um 1,6 % ab 1. Jänner 2014 hin. Ein Verlangen auf Behandlung des Gesetzesvorhabens in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Der Salzburger Gemeindeverband hat vorgeschlagen, dass sich die Einwohnerzahl einer Gemeinde nach der Zahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde jeweils zum 1. Jänner des Jahres richtet, das dem Jahr der Bezugszahlung vorausgegangen ist. Damit werde auf aktuellere Einwohnerzahlen abgestellt als nach der geltenden Regelung, die die Zahlen der Bundesanstalt Statistik Österreich für das Jahr der letzten allgemeinen Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen, also bis fünf Jahre zurückliegend, für maßgeblich erklärt. Dieser Punkt ist in der Gesetzesvorlage (Z 1.2) aufgegriffen. Ein 2. Punkt – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung von Erträgen aus der Veranlagung von Pensionsversicherungsbeiträgen zugunsten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen – bedarf dagegen einer näheren Prüfung.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Die Erhöhung entspricht der für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wirksamen Erhöhung des Höchstbetrages gemäß § 4 Abs 1 der Sachbezugsgrenzwertverordnung durch die Verordnung BGBl II Nr 29/2014.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.